

---

## Unterstützung der SSA zugunsten der internationalen Werbung für Stücke von SSA-Mitgliedern (ausserhalb der Westschweiz)

Reglement 2016

---

**Der Kulturfonds der SSA (Société Suisse des Auteurs) fördert die internationale Werbung für SSA-Mitglieder und ihren Bekanntheitsgrad im Ausland. Zu diesem Zweck schreibt er Stipendien aus, um die Werbung rund um Stücke zu unterstützen, die im Ausland auf Tournee sind und deren Urheber der SSA als Mitglied angehören. Die produzierende Organisation oder Kompanie muss in der deutschen oder in der italienischen Schweiz ansässig sein<sup>1</sup>.**

### Zweck und Grundsatz

Der Kulturfonds der SSA möchte zur Ausstrahlung der Werke von SSA-Mitgliedern beitragen und sie international besser bekannt machen. Daher unterstützt er die Werbung zugunsten von Stücken der SSA-Mitglieder (dramatische, choreografische und musikdramatische Werke), die im Ausland auf Tournee sind. Die Produzenten und Kompanien, die für diese Aufführungen zuständig sind, müssen unabhängig und in der deutschen bzw. in der italienischen Schweiz ansässig sein<sup>1</sup>.

Es werden jene Werbeprojekte rund um eine internationale Tournee gefördert, die von einer besonderen Anstrengung zeugen und dem Urheber einen so bedeutenden Platz einräumen, dass er seinen Bekanntheitsgrad tatsächlich erhöhen kann.

Der Kulturfonds stellt für das Jahr 2016 einen Gesamtbetrag von **CHF 10'000.-** zur Verfügung und kann sich an den Kosten und Spesen beteiligen, die mit der Werbung im Ausland zugunsten eines oder mehrerer Stücke auf Tournee verbunden sind.

Die SSA unterstützt die Werbung zugunsten desselben Stücks nur ein einziges Mal.

### Rahmenbedingungen und Teilnahmeberechtigung

Die Projekte, die sich um eine Unterstützung der SSA für die internationale Werbung bewerben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Der Urheber/ die Urheberin ist zum Zeitpunkt, da das Bewerbungsdossier für die Territorien der Tournee eingereicht wird, Mitglied der SSA.
- b. Wenn es sich um ein Gemeinschaftswerk handelt, muss mindestens die Hälfte der Miturheber Mitglied bei der SSA sein. Die Miturheber legen auf dem Bewerbungsformular einen Verteilschlüssel für ihren jeweiligen Beitragsanteil am Werk in Prozentzahlen fest, wobei mindestens 50% dieses Verteilschlüssels zwingend den SSA-Mitgliedern zukommen muss.

---

<sup>1</sup>Die Urheber und Produzenten, die in der *Romandie* ansässig sind, wenden sich bitte an die parallel stattfindende Aktion, die gemeinsam mit der CORODIS durchgeführt wird. Information unter [www.corodis.ch](http://www.corodis.ch).



- c. Die Tournee findet in mindestens einem der folgenden Länder statt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Holland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien. Die Tournee muss an mindestens 3 (drei) verschiedenen Orten in den jeweiligen Ländern stattfinden.
- d. Das dramatische, choreografische oder musikedramatische Werk ist bei der SSA angemeldet worden und ist ein Originalwerk (bearbeitete oder von einem bestehenden geschützten Werk inspirierte Werke sind ausgeschlossen, wobei übersetzte Werke eine Ausnahme bilden).
- e. Der Produzent hat über die SSA einen Aufführungsvertrag für die Tournee mit dem Urheber abgeschlossen. Die urheberrechtlichen Vergütungen werden von folgenden Personen bzw. Organisationen bezahlt:
  - entweder vom Produzenten an die SSA,
  - oder von den Theatern, an denen das Stück aufgeführt wird, an ihre lokalen Vertreter (Liste unter [www.ssa.ch/sites/default/files/ssadocuments/m99d0114.pdf](http://www.ssa.ch/sites/default/files/ssadocuments/m99d0114.pdf)) oder direkt an die SSA bei Tourneen in der Schweiz, in Deutschland, in Österreich oder in Ländern, in denen die SSA nicht von lokalen Organisationen vertreten wird.

In diesem Vertrag müssen die üblichen Mindestbedingungen der SSA gelten. Die Tatsache, dass die Bezahlung des gesamten Betrags oder eines Teils der Entschädigungen durch einen Dritten erfolgt, entbindet den Produzenten, dem die Genehmigung zur Aufführung des Stücks erteilt wurde, selbstverständlich nicht von seiner vertraglichen Pflicht, falls der besagte Dritte seinem Zahlungsauftrag nicht nachkommt (s. Erläuterungen auf der Website der SSA).

### **Bewerbungen**

Die Bewerbungen um eine Unterstützung zugunsten der internationalen Werbung für Stücke von SSA-Mitgliedern müssen folgende Dokumente enthalten:

- ein Schreiben, in dem der geplante aussergewöhnliche Werbeaufwand begründet wird;
- Kurzbeschreibung des Stücks und der Besetzung;
- Informationen zur Tournee des Stücks mit Angabe von Aufführungsorten und -daten in der Schweiz und im Ausland (die Aufführungen, die innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 12 Monaten stattfinden, gelten als Teil derselben Tournee);
- Kopie der Abtretungsverträge, die mit den Organisationen und Theatern abgeschlossen wurden, wo die Aufführungen des Stücks stattfinden;
- ordnungsgemäss ausgefülltes Antragsformular «Unterstützung der SSA zugunsten der internationalen Werbung von Mitgliedern». Download unter:  
[www.ssa.ch/sites/default/files/ssadocuments/m235d0415.xlsx](http://www.ssa.ch/sites/default/files/ssadocuments/m235d0415.xlsx)
- ordnungsgemäss ausgefülltes Übersichtsformular. Download unter:  
[www.ssa.ch/sites/default/files/ssadocuments/m234d0415.pdf](http://www.ssa.ch/sites/default/files/ssadocuments/m234d0415.pdf)

### **Es gelten folgende Fristen für das Einreichen der Dossiers im Jahr 2015:**

**15. Februar / 16. Mai / 22. August / 7. November 2016** (Poststempel oder Datum der E-Mail).



### **Entscheidung betreffend die Vergabe der Unterstützung**

Die Mitglieder der *Kommission Bühne* der SSA entscheiden über die Vergabe der Unterstützungen und legen die Höhe der jeweiligen Beträge aufgrund der eingereichten Gesuche und der weiter oben genannten Teilnahmebedingungen fest.

Die Entscheidungen der Kommission werden nicht begründet und es kann auch nicht gegen sie rekuriert werden. Die Mitglieder der *Kommission Bühne* haben die Entscheidungshoheit und können insbesondere beschliessen, nicht den Gesamtbetrag der jährlich zur Verfügung stehenden Summe zu vergeben.

### **Begünstigte und Auszahlung der Unterstützung**

Die Begünstigten dieser Aktion sind in der deutschen oder italienischen Schweiz ansässige unabhängige Produzenten. Der Beitrag wird vom Kulturfonds der SSA innerhalb eines Monats nach der Genehmigung der Unterstützung auf das Konto des Produzenten ausbezahlt.

### **Erwähnung und Verpflichtung**

Die von der SSA unterstützten Produzenten verpflichten sich, folgenden Vermerk auf dem Werbematerial für die Tournee anzubringen: «**Mit der Unterstützung des Kulturfonds der SSA (Société Suisse des Auteurs)**» oder das **Logo** der SSA.

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Tournee lassen die Produzenten der SSA eine Bilanz der Werbeaktivitäten, ein Exemplar des Flyers sowie einige Presseartikel zukommen.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements massgebend.*

*Das Reglement kann jederzeit geändert werden.*

*Gültig ab 1. Januar 2016.*

## **SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)